



MERKBLATT  
für die Anerkennung als  
nach Art. 7 Abs. 5 KAG und § 11 BayAnerkV  
Prädikat: ERHOLUNGSSORT

1. Anerkennungsverfahren

Der Antrag auf Anerkennung ist (in fünffacher Ausfertigung) über das Landratsamt und die Regierung beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr einzureichen. Antragsvordrucke sind bei den Regierungen zu erhalten. Über den Antrag entscheidet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.

Maßgebliche Entscheidungsgrundlage ist das Votum des Bayer. Fachausschusses für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen. Der Fachausschuss ist ein unabhängiges Fachleutegremium, in dem die o. a. Ministerien zwar vertreten, aber nicht stimmberechtigt sind. Das Votum des Fachausschusses stützt sich u. a. auf das Ergebnis einer Ortsbesichtigung durch eine Kommission des Fachausschusses.

Der Besichtigungstermin wird den Gemeinden rechtzeitig bekannt gegeben. Um Zeit und Kosten zu sparen, werden in den verschiedenen Regierungsbezirken grundsätzlich nur dann Besichtigungen durchgeführt, wenn mehrere Anträge vorliegen. Das Verfahren kann sich dadurch etwas verzögern.

Die Kosten des Anerkennungsverfahrens hat die antragstellende Gemeinde zu tragen (Art. 2 KG). Die Gemeinden sind von der Zahlung einer Gebühr befreit (Art. 4 Abs. 1 KG). Auslagen werden nach Art. 5 Abs. 1 und 13 KG erhoben.

## 2. Anerkennungsvoraussetzungen

Erholungsorte sind landschaftlich bevorzugt und klimatisch günstig gelegen, weisen geeignete lufthygienische Verhältnisse auf, verfügen über einen ansprechenden Ortscharakter und bieten dem Gast verschiedenartige Möglichkeiten zur Erholung und Freizeitgestaltung.

Das Prädikat Erholungsort dient nicht dazu, in einer Gemeinde den Anstoß zur Entwicklung Richtung Tourismus zu geben, es steht vielmehr am Abschluss einer erfolgreichen Entwicklung, die sich ausdrückt in

- einer funktionierenden Fremdenverkehrsorganisation (Verkehrsamt mit entsprechender Personal- und Sachausstattung und angemessenen Öffnungszeiten, Informationsstellen für den Gast, Herausgabe von Unterkunftsverzeichnissen und anderen Informationen),
- einer mindestens dreitägigen Übernachtungsdauer der Gäste
- einer Übernachtungszahl, die in der Regel das Siebenfache der Einwohnerzahl übersteigt.
- Unterkünfte in Hotels, Gasthöfen, kleineren Beherbergungseinrichtungen und Privatzimmern, mit insgesamt mindestens 100 Betten, in der Mehrzahl mit mittlerem bis gehobenem Komfort.

Der Fremdenverkehr muss für das Wirtschaftsleben der Gemeinde bereits vor der Anerkennung von wesentlicher Bedeutung sein. „Gästezielgruppe“ des Erholungsortes sind erholungssuchende Urlauber, insbesondere auch Familien mit Kindern.

Im Einzelnen muss ein Erholungsort deshalb insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

### 2.1. Landschaftlich bevorzugte und klimatisch günstige Lage und geeignete luft-hygienische Verhältnisse

Über die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse ist ein aktuelles Gutachten z.B. des Deutschen Wetterdienstes, Niederlassung München, Helene-Weber-Allee 21-23, 80637 München vorzulegen. Das Gutachten über die Verunreinigungen der Luft kann auch von nach § 29b BImSchG i.V.m. der Anlage 1 der 41.BImSchV, Tätigkeitsbereich Gruppe IV, Stoffbereiche P und G, bekannt gegebenen Stellen (veröffentlicht unter [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de)) oder sonstigen gemäß den Begriffsbestimmungen des DHV geeigneten Stellen angefertigt werden.

### 2.2. Ortscharakter und Ortshygiene

Der Ortscharakter wird wesentlich geprägt durch das Ortsbild. Die Fremdenverkehrsbedeutung muss sich auch im Ortsbild ausdrücken. Es darf insbesondere nicht durch örtliche oder benachbarte Gewerbe- oder Industrieanlagen optisch oder durch Immissionen beeinträchtigen werden. Soweit solche Anlagen in der Gemeinde vorhanden sind, sollten sie vom Fremdenverkehrsbereich entfernt liegen oder z. B. durch Bepflanzungen abgeschirmt sein.

Wichtig sind einwandfreie ortshygienische Verhältnisse (Trinkwasserversorgung, Abwasserbehandlung, Altlastensituation), die Verkehrssituation (soweit das erforderlich ist, Verkehrsberuhigung) und sonstige Umweltbedingungen (Maßnahmen gegen nachteilige oder belästigende Umwelteinwirkungen).

Über die ortshygienischen Verhältnisse von Boden, Luft und Wasser ist ein Gutachten des Landratsamtes vorzulegen, das mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt ist.

### 2.3. Erholungseinrichtungen

Der Gast muss in der Gemeinde Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung und Erholung

vorfinden. Dazu gehört ein entsprechendes Angebot an Veranstaltungen und Gaststätten ebenso wie die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung, insbesondere ein ausgedehntes Wanderwegenetz, das entsprechend markiert, in einer Wanderkarte erfasst und mit Ruhebänken ausgestattet ist, ferner ein Aufenthaltsraum ohne Verzehrzwang, im dem sich die Gäste, insbesondere auch Familien mit Kindern bei schlechtem Wetter aufhalten können. Soweit ein Frei- oder Hallenbad in der Gemeinde nicht zur Verfügung steht, muss der Gast entsprechende Bademöglichkeiten in angemessener Entfernung vorfinden.